

Einwohnergemeinde Spiez



Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez

vom 28. Oktober 1996

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem
Reglement gelten - soweit nichts anderes be-
stimmt ist - sinngemäss für Personen männli-
chen und weiblichen Geschlechts

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez

Der Grosse Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958, Artikel 3
- die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11.01.1978, Artikel 6, 27 und 29
- die Gemeindeordnung vom 16.02.1992, Artikel 42
- die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen

Art. 1

Zweck

- ¹ Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Erreichung der geordneten Parkierung, zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und zur Einschränkung der Fremdparkierung kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- ² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Spiez stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Für Cars werden spezielle öffentliche Parkplätze ausgeschieden.

Art. 2

Parkplatzbewirtschaftung Gebühren

Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten und Parkkarten bewirtschaftet werden. Durch Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.

Art. 3

Parkkarten Blaue Zone

- ¹ In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, zeitlich unbeschränkt parkiert werden.
- ² Parkkarten können abgegeben werden an:
 - a Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen;
 - b Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen;
 - c in der Gemeinde Spiez tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit
 - d Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern

- ³ Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- ⁴ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

Art. 4

Geltungsbereich und -dauer

- ¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.
- ² Die Parkkarte gilt in der Regel für einen Monat, resp. für ein Jahr.
- ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ⁴ Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

Art. 5

Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Die Parkgebühren betragen zwischen Fr. 0.50 bis Fr. 2.-- pro Stunde.
Die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen Fr. 20.-- bis Fr. 80.-- pro Monat.
Die Gebühren für eine Parkkarte in den Parkhäusern betragen Fr. 100.-- bis 200.-- pro Monat.
Die Gebühren für Besucher-Parkkarten betragen zwischen Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- pro Tag.
- ³ Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer der öffentlichen Parkplätze können nach Gebieten abgestuft und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.
- ⁴ Die Parkkartengebühren können nach den Benützerkategorien gemäss Art. 3 abgestuft werden.
- ⁵ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

Art. 6

Ausführungs- bestimmungen / Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- ² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest und bezeichnet in einem Richtplan die öffentlichen Parkplätze, die Blauen Zonen sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren.

Art. 7

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Polizei-Inspektorates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungstatthalteramt Niderrsimmental Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 8

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren oder in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

Zuständig zur Anwendung der Strafbestimmungen ist das Polizei-Inspektorat.

Art. 9

Schlussbestimmungen Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:
 - die Ausführungsbestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 08. Mai 1972
 - die Ziffern 4.140 bis und mit 4.142 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Spiez

Genehmigungsvermerke

- Vorprüfung durch das Kant. Strassenverkehrs- und Schiffsamtsamt vom 28. Juni 1996
- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 10. Juni 1996
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 28. Oktober 1996 mit 34 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 28. Oktober 1996

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES



Der Präsident:

S. Kocherhans

Der Sekretär:

K. Sigris

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez vom 07. - 27. November 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Die öffentliche Auflage wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprachen, Beschwerden oder des fakultativen Referendums publiziert im Simmentaler Amtsanzeiger vom 07. November 1996.

Einsprachen: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 18. Dezember 1996



Der Gemeindeschreiber:

K. Sigris

GENEHMIGT

Bern, den 21.1.97

Strassenverkehrs- und
Schiffsamtsamt des Kantons Bern

Inkraftsetzung

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird rückwirkend auf den 01. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Spiez, 13. Februar 1997



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

U. Winkler

Der Sekretär:

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 20. Februar 1997 publiziert